

Beschluß

In dem Parteiordnungsverfahren
3/2001/P

auf Antrag des **SPD-Ortsvereins K.**,
vertreten durch den Vorsitzenden J.,

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

H.

- Antragsgegner und Berufungsführer –

hat die Bundesschiedskommission am 26 . September 2001 durch

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende, und
Prof. Dr. Hans Peter Bull, Stellvertretender Vorsitzender

beschlossen:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der
Landesschiedskommission Schleswig-Holstein vom 15. Februar 2001 wird
zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, dass H. nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen
Partei Deutschlands ist.

Gründe:

I.

Der Antragsgegner ist im November ... in die SPD eingetreten. Am 18. November ... beantragte der Ortsverein K. die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gegen ihn mit dem Ziel des Ausschlusses aus der Partei wegen Verstößen gegen die Grundsätze der Partei und ehrloser Handlungen. Die Kreisschiedskommission Kiel folgte diesem Antrag und schloß den Antragsgegner durch Entscheidung vom 3. Mai 2000, zugestellt am 11. Mai 2000, aus der SPD aus. Dagegen legte der Antragsgegner mit Schreiben vom 23. Mai, eingegangen am 24. Mai 2000, Berufung ein und begründete diese unter dem Datum des 6. Juni, eingegangen am 7. Juni 2000. Trotz eines entsprechenden Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung reichte der Antragsgegner sein Mitgliedsbuch bis zum Ablauf der Begründungsfrist nicht ein.

Die Landesschiedskommission lud zunächst zur mündlichen Verhandlung auf den 2. September 2000 ein, sagte diesen Termin jedoch mit Schreiben vom 30. August 2000 wieder ab. Sobald ein neuer Termin feststehe, werde dieser umgehend bekannt gegeben.

Mit einem Schreiben vom 15. September 2000 machte der Vorsitzende der Landesschiedskommission den Antragsgegner darauf aufmerksam, dass das Mitgliedsbuch nicht vorlag, und bat um „Auskunft über den gegenwärtigen Verbleib des Mitgliedsbuches“. Diese Rückfrage wurde nicht beantwortet. Der Vorsitzende der Landesschiedskommission schrieb dem Antragsgegner daraufhin am 8. Januar 2000:

„Die Einreichung des Mitgliedsbuches ist ... Zulässigkeitsvoraussetzung für die Berufung (vgl. § 25 II, IV SchiedsO). Bei Fehlen dieser Voraussetzung entscheidet die Landeschiedskommission ohne mündliche Verhandlung, dass die Berufung unzulässig ist. Ich beabsichtige nunmehr eine entsprechende Entscheidung herbeizuführen. Vorher gebe ich jedoch noch eine Frist zur Stellungnahme bis zum 23. 01. 2001.“

Mit einem Schreiben vom 22. Januar, eingegangen am 23. Januar 2001, reichte der Antragsgegner das „zwischenzeitlich verlegte“ Mitgliedsbuch nach und bat, die Verspätung zu entschuldigen. Vorsorglich beantragte er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die Landesschiedskommission wies die Berufung durch eine Entscheidung vom 15. Februar 2001, die am 21. April 2001 zugestellt wurde, als unzulässig zurück, weil der Antragsgegner sein Mitgliedsbuch verspätet zurückgegeben habe. Soweit eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand analog zur Zivilprozessordnung im innerparteilichen Schiedsverfahren überhaupt in Betracht komme, lägen ihre Voraussetzungen nicht vor; weder aus dem Vortrag noch aus dem Verhalten des Antragsgegners nach Einlegen der Berufung sei zu entnehmen, dass er unverschuldet die Frist versäumt habe.

Der Antragsgegner hat hiergegen durch einen Schriftsatz vom 25. April, zugegangen am 27. April 2001 Berufung eingelegt und gleichzeitig begründet. Er beantragt,

die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen,

und trägt vor, der die Berufung als unzulässig verwerfende Beschluß sei zum Zeitpunkt seines Erlasses seinerseits nicht mehr zulässig gewesen. Die Landesschiedskommission habe mit der Festsetzung eines Verhandlungstermins auf eine Abweisung durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung verzichtet. Sofern dem Antragsgegner mit der Terminfestsetzung das Recht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung eingeräumt werde, müsse sich die Landesschiedskommission im Rahmen des Vertrauensschutzes an dieser Rechtsgewährung festhalten lassen. Auch bei der Absage des Termins am 30. August sei die umgehende Bekanntgabe eines neuen Termins zugesagt worden. Außerdem sei zumindest eine analoge Anwendung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geboten. Bei Erhalt des Schreibens vom 15. September habe er, der Antragsgegner, keine genaue Vorstellungen gehabt, wo sich das Mitgliedsbuch befinde, da es sich nicht bei seinen Verfahrensunterlagen befunden habe. Auch aus der Nichtbeantwortung des Schreibens vom 15. September 2000 könne kein Verschulden des Antragsgegners hergeleitet werden, da ihm mit dem Schreiben vom 8. Januar 2001 erneut die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt worden sei. Er habe das Buch dann gesucht und fristgerecht eingesandt.

Der Antragsteller beantragt,

die Berufung des Antragsgegners zurückzuweisen und den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abzulehnen.

Schon die Berufung des Antragsgegners an die Landesschiedskommission sei nicht fristgerecht eingelegt worden. Die versäumte Rückgabe des Mitgliedsbuches sei nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist nicht mehr heilbar gewesen. Durch die Terminanberaumung habe die Landesschiedskommission keine Feststellung über die Zulässigkeit der Berufung gemacht, sondern lediglich Verfahrenserleichterungen bei gleichzeitiger meistbegünstigender Auslegung zugunsten des Antragsgegners vorgenommen.

II.

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Die Landesschiedskommission hat zutreffend festgestellt, dass die Berufung, die der Antragsgegner gegen die Entscheidung der Kreisschiedskommission eingelegt hat, unzulässig war, weil er sein Mitgliedsbuch nicht rechtzeitig vorgelegt hat. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist dem Antragsgegner zu Recht nicht gewährt worden, da er jedenfalls die Frist nicht unverschuldet versäumt hat.

1. Entgegen der Ansicht des Antragstellers war die Berufung gegen die Entscheidung der Kreisschiedskommission rechtzeitig eingelegt worden. Dies ergibt sich aus dem in den Akten befindlichen Rückschein der Post, wonach die Zustellung der Entscheidung vom 3. Mai 2000 erst am 11. Mai erfolgte. Die Landesschiedskommission hat die Frist richtig berechnet, der Antragsgegner fristgerecht gehandelt.

2. Der Antragsgegner hätte aber sein Mitgliedsbuch spätestens mit Ablauf der Begründungsfrist am 8. Juni 2000 einreichen müssen. Diese Frist nach § 25 Abs. 2 S. 2 der Schiedsordnung steht nicht zur Disposition der Schiedskommission, sondern ist nach der langjährigen Praxis der Bundesschiedskommission verbindliches innerparteiliches Recht (vgl. Entscheidungen vom 29. Juni 1974 - Az. 5/1974/P - , vom 31. Oktober 1974 – Az. 13/1974/P – und vom 17. Mai 1994 – Az. 9/1994/P). Nur in Fällen mangelhafter Rechtsmittelbelehrung hat die Bundesschiedskommission die Berufung für zulässig erklärt; ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

Selbst wenn man annehmen wollte, dass die Landesschiedskommission auf die Einhaltung der Frist hätte verzichten können, würde sich an der Rechtslage hier im Ergebnis nichts ändern. Denn die Landesschiedskommission hat einen solchen Verzicht nicht erklärt. Die Anberaumung eines Verhandlungstermins stellt keinen solchen Verzicht dar und bildet keinen Vertrauenstatbestand, auf den sich der Antragsgegner berufen könnte. Sie war möglicherweise verfahrensrechtlich unangebracht, aber der Antragsgegner wurde dadurch nicht beschwert, sondern unter Umständen trotz seiner Säumnis noch begünstigt. Dass die Landesschiedskommission dem Antragsgegner am 8. Januar 2001 nochmals Gelegenheit „zur Stellungnahme“ (nicht: zur Nachreichung des Buches!) gegeben hat, entspricht dem rechtsstaatlichen Grundsatz des rechtlichen Gehörs, das hier vielleicht besonders weit ausgelegt wurde – auch daraus kann kein schutzwürdiges Vertrauen des Antragsgegners auf Heilung seines Fehlers hergeleitet werden.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kam schon deshalb nicht in Betracht, weil der Antragsgegner keine Angaben gemacht hat, aus denen sich sein Nichtverschulden ergäbe. Dass er das Buch verlegt gehabt und dass er keine Vorstellungen darüber gehabt habe, wo es sich befinde, entschuldigt ihn nicht. Jedenfalls hätte er sofort nach Erhalt der erstinstanzlichen Entscheidung nach dem Buch suchen können und müssen und sich schon mit seiner Berufung, spätestens aber mit der Berufungsbegründung dazu äußern müssen.

3. Daher muss es bei der Entscheidung der Kreisschiedskommission bleiben. Die Bundesschiedskommission stellt fest, dass der Antragsgegner aufgrund dieser Entscheidung, deren sachliche Berechtigung sie mangels zulässiger Berufung nicht überprüfen kann, nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Dr. Diether Posser